



Pneumokokken & Influenza-Impfung für GKV-Versicherte ab 60 „Standard“

Honorare je nach KV meist zwischen 7 und 8 Euro je Impfung

EBM UND GOÄ

Grippe- und Pneumokokken-Impfungen bringen unbudgetiertes Honorar

von Dr. med. Heiner Pasch, Kürten

! Vor dem Hintergrund der Gefährlichkeit von Influenza und/oder einer Pneumokokkeninfektion vor allem bei Senioren und der geringen Impfquoten von ca. 35 bis 45 Prozent ist die ärztliche Empfehlung sowie Durchführung der entsprechenden Impfungen ratsam. Zudem bedeutet jede Impfung, sowohl im Rahmen der Privatliquidation als auch bei der Kassenabrechnung, unbudgetiertes Honorar. !

Impfungen nach EBM abrechnen

Die Influenza- und die Pneumokokken-Impfung gelten gemäß den STIKO-Empfehlungen als **Standardimpfungen** für Menschen ab 60 Jahren. Zudem sind sie bei entsprechenden Indikationen auch als **Indikationsimpfung** altersunabhängig sinnvoll und berechnungsfähig.

Abgerechnet werden die Impfungen in der Regel mit Symbolnummern, die dem Dokumentationsschlüssel in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) entsprechen:

- Influenza-Impfung
 - SNr. 89111 für die Standardimpfung
 - SNr. 89112 für die Indikationsimpfung
- Pneumokokken-Impfung
 - SNr. 89119 für die Standardimpfung
 - SNr. 89120 für die Indikationsimpfung

Dabei sind die Abrechnungspositionen nicht Bestandteil des EBM, sondern Teil von Impfvereinbarungen, die für jede KV einzeln mit den Krankenkassen verhandelt werden. Die Honorare sind von KV zu KV unterschiedlich und bewegen sich im oberen einstelligen Eurobereich, meist zwischen 7 und 8 Euro. Beide Impfungen können auch dann nebeneinander abgerechnet werden, wenn sie in einer Sitzung durchgeführt werden.

■ Beispiel

Im KV-Bezirk Nordrhein (KVNO)* gelten für die Abrechnung der Influenza- und der Pneumokokken-Impfung seit dem 01.05.2019 folgende Tarife:

Ziffern	Leistung	Betrag
Nr. 89111	Standardimpfung gegen Infuenza	7,83 Euro
Nr. 89119	Standardimpfung gegen Pneumokokken	7,83 Euro
	Summe	15,66 Euro

* Impfvertrag zwischen KVNO und Krankenkassen online unter kvno.de/downloads/vertraege/impfen/impfvertrag.pdf



Impfungen nach GOÄ abrechnen

Im Bereich der GOÄ stellt fast jede Impfung einen neuen Behandlungsfall dar; dies gilt in jedem Fall immer für Influenza- und Pneumokokken-Impfungen.

Damit kann neben den Nrn. 1 (Beratung) und 5 (Symptombezogene Untersuchung) GOÄ stets auch die Impfung als Sonderleistung abgerechnet werden. Allein die Kombination dieser drei Leistungen erbringt beim Regelsatz (Faktor 2,3) ein Honorar in Höhe von 32,16 Euro. Denkbar und oft erforderlich ist auch die Abrechnung der Nr. 7 (Untersuchung eines Organsystems) anstelle der Nr. 5.

Bei einer Mehrfachimpfung innerhalb einer Sitzung muss neben den Nrn. 376 bis 378 auf die Abrechnung der Nr. 1 verzichtet werden. Führt man also beide Impfungen nebeneinander durch, so muss bei der Abrechnung

- entweder die Nr. 1 weggelassen werden und es erfolgt die Abrechnung der Nrn. 5, 375 und 377 (jeweils mit dem Faktor 2,3) mit einem Gesamtwert von 28,14 Euro
- oder aber die Nr. 375 wird mit einem höheren Faktor abgerechnet und es erfolgt die Abrechnung der Nrn. 1, 5 (jeweils mit dem Faktor 2,3) und 375 (Faktor 3,5) mit einem Gesamtbetrag von 37,76 Euro.

Die Begründung für einen höheren Faktor könnte beispielsweise „Mehrfachimpfung“ lauten. Der Eintrag in den Impfpass ist in keinem Fall gesondert abrechenbar.

■ Schutzimpfungsleistungen nach GOÄ

Ziffern	Leistung*	Punkte	Euro/ 1,0-fach	Euro/ 2,3-fach	Euro/ 3,5-fach
375	Schutzimpfung (intramuskulär, subkutan)	80	4,66	10,72	16,32
376**	Schutzimpfung (oral)	80	4,66	10,72	16,32
377**	Parallelimpfung	50	2,91	6,70	10,20
378**	Simultanimpfung	120	6,99	16,09	24,48

* Bei sämtlichen Leistungen ist der Impfpass-Eintrag mit inbegriffen und daher nicht gesondert berechnungsfähig.

** Diese Ziffern sind neben Nr. 1 GOÄ nicht berechnungsfähig.

FAZIT | Jede durchgeführte Impfung ergibt zusätzliches und unbudgetiertes Honorar. Ein gezieltes Impfmanagement kann das Impfhonorar einer Praxis deutlich ansteigen lassen.

➤ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Schutzimpfungen: Behalten Sie trotz verwirrender Abrechnungsmodalitäten den Überblick (AAA 07/2019, Seite 4)
- Qualitätssicherung beim Impfen (um zu diesem Beitrag zu gelangen, geben Sie online auf iww.de/aaa einfach die Beitrags-Nr. 46152897 in den Suchschlitz ein)
- Impfmanagement: Online-Selbsttest der KBV nutzen! (Suche mit Beitrags-Nr. 46152896)

Nrn. 1 & 5 GOÄ neben Pneumokokken- oder Influenza-Impfung immer möglich

Impfpass-Eintrag nicht extra berechnungsfähig



ARCHIV

iww.de/aaa